



## **Umgang mit Medienschaffenden bei polizeilichen Aktionen, Demonstrationen und Kundgebungen**

**14.10.2022**

### **1. Grundsätzliches**

Die Stadtpolizei respektiert die Medienfreiheit und lässt Medienschaffende ungehindert arbeiten, wenn der Polizeieinsatz nicht behindert wird. Medienberichte und damit auch Bild-, Video- und Audiomaterial von Journalist\*innen dienen der Transparenz von Polizeieinsätzen und liegen deshalb im Interesse der Stadtpolizei.

Dennoch dürfen Medienschaffende die Arbeit der Stadtpolizei nicht behindern. Auch sie müssen – nicht zuletzt zu ihrer eigenen Sicherheit – polizeiliche Massnahmen respektieren und Anordnungen von Polizeiangehörigen Folge leisten. Wie weit und in welcher Weise den Medienschaffenden besondere Rahmenbedingungen für eine Berichterstattung ermöglicht werden können, hängt von der konkreten Situation bzw. von der Gefahrenlage vor Ort ab und ist von der Einsatzleitung zu entscheiden. Diese zieht bei Bedarf den Mediendienst der Stadtpolizei bei.

Sofern es die Situation verlangt und wo es möglich ist, wird den Medienschaffenden ein abgesperrter Bereich zur Verfügung gestellt, wo sie ihrer Arbeit ungefährdet und mit Blick auf den Polizeieinsatz nachgehen können. Der Entscheid darüber liegt bei der Einsatzleitung, in Absprache mit dem Mediendienst. Zu beachten sind die unter Ziff. 3 und 4 genannten Grundsätze.

Dem Persönlichkeitsschutz von Drittpersonen muss stets Rechnung getragen werden (Einsehbarkeit von Kontrollstellen usw.)

### **2. Medienschaffende**

In der Schweiz existiert kein einheitlicher Presseausweis. Bei diesen Ausweisen handelt es sich nicht um von staatlichen Stellen ausgestellte Dokumente. Es besteht keine Pflicht, diese auf sich zu tragen.

Es gibt in der Schweiz zwei Arten von branchenintern anerkannten Presseausweisen: einerseits der Presseausweis derjenigen Medien- und Verlagshäuser, die dem Verband Schweizer Medien (VSM) angeschlossen sind, und andererseits der Presseausweis derjenigen Medienschaffenden, die in einem der drei Journalist\*innenverbände (impressum, Schweizer Syndikat Medienschaffender und Syndicom) organisiert sind und bestimmte Kriterien für eine Aufnahme in das nationale Berufsregister BR erfüllen.

Die Stadtpolizei behandelt Personen als Medienschaffende, wenn sie über einen Presseausweis dieser Organisationen verfügen. Ohne einen solchen Ausweis können Medienschaffende aufgrund ihrer Ausrüstung (Fotoapparat, Videokamera etc.) und/oder ihres Verhaltens



(räumlich oft etwas Distanz haltend) als solche erkennbar sein. Die Qualifikation ist nicht immer einfach vorzunehmen. In jedem Fall liegt der Entscheid darüber bei der Einsatzleitung, der Mediendienst kann beratend beigezogen werden.

Privatpersonen werden grundsätzlich nicht dieser Berufsgattung zugerechnet, wenn sie beispielsweise als Community-Mitglied oder Lesereporter einen Polizeieinsatz anlässlich einer Demonstration oder Kundgebung in Bild, Ton oder Schrift dokumentieren, um beispielsweise die Bild- oder Videoaufnahmen anschliessend in den sozialen Medien zu teilen oder Medienverlagen zur Verfügung zu stellen.

### **3. Einkesselung**

Sollte bei einer Demonstration, Kundgebung oder ähnlichen Aktion eine Einkesselung erforderlich sein, ist den Medienschaffenden Gelegenheit zu geben, den «Kessel» freiwillig zu verlassen. Dabei müssen sie sich als Medienschaffende zu erkennen geben bzw. als solche erkennbar sein (vgl. oben Ziff. 2). In jedem Fall liegt der Entscheid bei der Einsatzleitung, der Mediendienst kann beratend zugezogen werden.

Wer den «Kessel» einmal verlassen hat, hat auch als Medienschaffender kein Anrecht darauf, wieder hineinzugelangen. Die Einsatzkräfte müssen ungestört arbeiten können, um die Kontrollen der sich im «Kessel» befindenden Personen zügig und korrekt durchführen zu können.

Medienschaffende, die im Kessel verbleiben (wollen), nehmen die damit einhergehenden Einschränkungen ihrer Freiheitsrechte bewusst in Kauf. Sie werden im Rahmen der Kontrollen nicht bevorzugt behandelt, das heisst sie können den Kessel nicht schneller verlassen als die übrigen eingekesselten Personen. Können sie sich bei der Personenkontrolle als Medienschaffende ausweisen oder sind als solche erkennbar, kann auf weitergehende Massnahmen verzichtet werden. Im Zweifelsfall ist die Einsatzleitung oder der Mediendienst zu kontaktieren. Andernfalls entspricht das weitere Vorgehen jenem der eingekesselten Personen (Zuführung, Verzeigung, Wegweisung etc.).

Beispiele:

Einkesselung eines unbewilligten Demonstrationzuges anlässlich des 1. Mai, beim Marsch fürs Läbe oder bei einem Fussballfanmarsch.

### **4. Anderweitige polizeiliche Interventionen**

Im Unterschied zu einer Einkesselung kann es im Rahmen von polizeilichen Interventionen zu Situationen kommen, bei denen ein bestimmter Bereich, in dem sich Personen (z. B. Demonstrierende) aufhalten, abgegrenzt wird (z. B. mittels Absperrband). Auslöser dazu kann beispielsweise eine widerrechtliche Besetzung des öffentlichen Grundes sein, was polizeiliche Handlungen wie Personenkontrollen und/oder eine Räumung nach sich ziehen kann.

Dabei werden die Beteiligten in der Regel vorgängig aufgefordert, die betreffende Örtlichkeit zu verlassen. Diese Aufforderung gilt auch für Medienschaffende. Widerhandlungen können daher auch für sie Konsequenzen nach sich ziehen. Sie riskieren demnach, wie alle anderen sich in dieser Zone befindenden Personen, kontrolliert, weggewiesen und/oder verzeigt zu werden (vgl. § 33 Bst. a und/oder c PolG bzw. Art. 4 APV).



Beispiele:

Blockierung der Quaibrücke im Juni 2020, Blockierung von Strassen/Kreuzungen in der Innenstadt im Oktober 2021. Blockade der Zugänge von Banken am Paradeplatz/Bahnhofstrasse im August 2021 und Juli 2019.

## **5. Abschliessendes**

Grundsätzlich gilt festzuhalten, dass polizeiliche Anordnungen und Massnahmen auch für Medienschaffende gelten.

Verantwortlich für dieses Dokument: C KDT-KOM-M